

## Pflegschaften

### 1. Pflegschaften für Volljährige (§§ 1911 – 1921 BGB)

Zum Beispiel:

- Abwesenheitspflegschaft (§ 1911 BGB)  
Eine volljährige Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, erhält für die Regelung ihrer Vermögensangelegenheiten einen Abwesenheitspfleger. Dazu muss jedoch ein Fürsorgebedürfnis für den Abwesenden bestehen.
- Pflegschaft für unbekannte Beteiligte (§ 1913 BGB)  
Ist bei der Regelung einer Angelegenheit ein Beteiligter unbekannt oder ist ungewiss, wer Beteiligter ist, so kann bei Bestehen eines Fürsorgebedürfnisses ein Pfleger für den unbekanntem Beteiligten bestellt werden.

### 2. Pflegschaften außerhalb des BGB

- § 17 Sachenrechtsbereinigungsgesetz
- § 207 Baugesetzbuch
- § 16 Verwaltungsverfahrensgesetz
- § 29a Landesbeschaffungsgesetz
- §§ 292, 443 und 52 II Strafprozessordnung
- § 19 II Disziplinarordnung